



STADT BENSHEIM

5. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BENSHEIM- WEST 5 (TEILBEREICH ZWISCHEN WORMSER STRASSE, BERLINER RING UND DER STRASSE „AM BILDSTOCK“)

LEGENDE



LFD NR	ART DER NUTZUNG	BAUWEISE	STOCKWERKS-ZAHL MAX ZWINGEND	GRZ	GFZ	BEMERKUNG
1	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	△ DOPPEL-HÄUSER	II	0,4	0,8	1), 2)
2	MI MISCHGEBIET	△	II	0,4	0,8	1), 2)
3	MI	○ OFFEN	II	0,4	0,8	1), 2)
4	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, FINANZAMT			BMZ 4,0	1,2	3)

1) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PKW-EINSTELLPLÄTZE
DIESE SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK AUSZUWEISEN UND ZU ERRICHTEN. DIE FESTLEGUNG DER NOTWENDIGEN ANZAHL DER PKW-EINSTELLPLÄTZE RICHTET SICH NACH DEM MDL-ERLASS VOM 24. 10. 1972.

EINFRIEDIGUNGEN
ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN IN EINER GESAMTHÖHE VON MAX 1,50 m AB OK BÜRGERSTEIG ZULÄSSIG. HIERBEI SIND MAX 0,50 m ALS MASSIVER SOCKEL AUSZUBILDEN. FÜR EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH VON STRASSENEINMÜNDUNGEN GILT DIE FESTLEGUNG IN DER LEGENDE (SIEHE SICHTWINKEL).

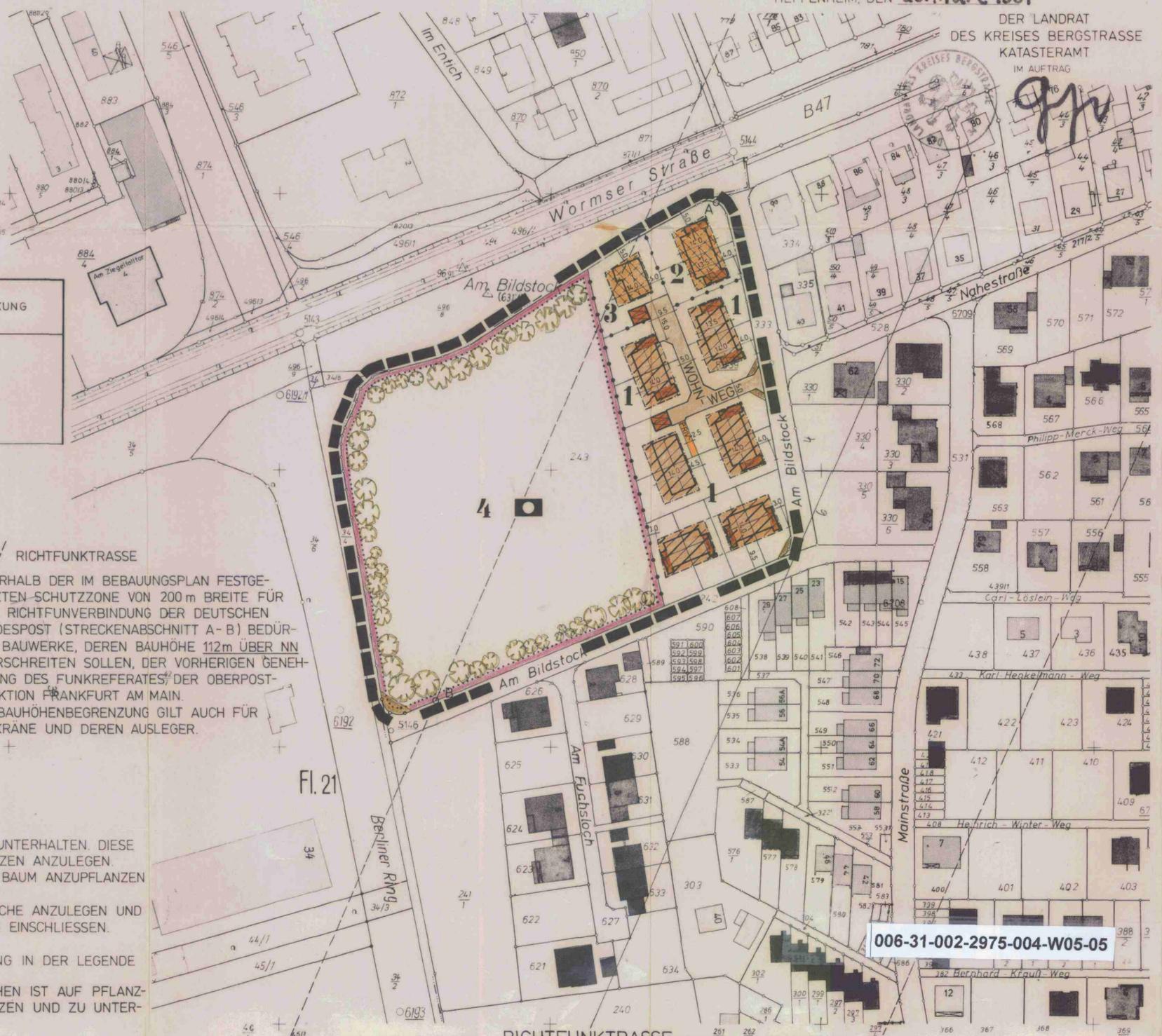
2) GRÜNPLANUNG

GEM. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG.

VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHÖLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. VON DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND MIN 50% ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLTEN 25% BAUM- UND GEHÖLZPFLANZUNG EINSCHLIESSEN. RICHTWERT: 1 BAUM ENTSPRICHT 25,00 qm, 1 STRAUCH ENTSPRICHT 1 qm. FÜR BEPFLANZUNGEN IM BEREICH VON STRASSENEINMÜNDUNGEN GILT DIE FESTLEGUNG IN DER LEGENDE (SIEHE SICHTWINKEL).

3) AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN ODER ANDEREN PKW-STELLFLÄCHEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSELN JEWEILS FÜR 4-6 STELLPLÄTZE 1 BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

DAS PLANGEBIET UMFASST DAS FLURSTÜCK:
GEMARKUNG BENSHEIM FLUR 3 NR. 243



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
HEPPENHEIM, DEN 26. März 1981

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT
IM AUFTRAG



ÜBERSICHTSPLAN MST. 1:5000

Bebauungsplan bestehend aus 1 Blatt Planteil im Maßstab 1:1000
(und 1 5000)
Blatt Textteil vom _____
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341
in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. August 1976 BGBl. S. 2256

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 26. Feb. 1981 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM
J. Stadtrat

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 13. Juli 1981 bis zum 14. Aug. 1981 öffentlich ausgelegen (§ 2a Abs. 6 BBauG).

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM
J. Stadtrat

BESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan am 17. Dez. 1981 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM
J. Stadtrat

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Genehmigt
Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem 16. Sep. 1982 rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM
J. Stadtrat

BEBAUUNGSPLAN BW 5 5. ÄND.			
Aufgestellt	25. 3. 1981	Geändert	
Gezeichnet	25. 3. 1981	HM	27. 8. 1981
Geprüft	25. 3. 1981	HM	21. 9. 1981
Leiter des Stadtbaumes	25. 3. 1981		
			Maßstab 1:1000 (1:5000)